FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.11 – Reicht ein Widerspruch, wenn der Schulbeginn bevorsteht?

Nein, nicht immer. Ein Widerspruch verschafft Ihrem Kind nicht automatisch einen vorläufigen Platz an der Wunschschule. Wenn die Entscheidung vor Schulbeginn benötigt wird, kann zusätzlich gerichtlicher Eilrechtsschutz erforderlich sein. Ob § 123 oder §§ 80, 80a VwGO einschlägig sind, richtet sich nach der konkreten Entscheidung und dem Rechtsschutzziel.

> **Praktisch wichtig:** Halten Sie Bescheid, Bekanntgabezeitpunkt und Nachweise für die Dringlichkeit bereit; warten Sie mit der Eilprüfung nicht auf den Widerspruchsbescheid.

Weitere Orientierung: Ein Widerspruch und ein gerichtlicher Eilantrag verfolgen unterschiedliche Zwecke. Je nach Entscheidung kommen unterschiedliche gerichtliche Antragsarten in Betracht. Wenn Schulbeginn bevorsteht, sollte das konkrete Rechtsschutzziel mit Bescheid und Dringlichkeitsnachweisen kurzfristig geklärt werden.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Weitere FAQ: 4.1 – Eilantrag wegen eines Schulplatzes · 3.5 – Kurz vor Schulbeginn ohne Schule

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-042
PDF erstellt am: 28.11.2026